

Einfache Anfrage Boppart-Andwil vom 5. Februar 2013

Berufsfachschulen im Kanton St.Gallen aus Spargründen geschlossen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. März 2013

Peter Boppart-Andwil erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 5. Februar 2013 nach verschiedenen Hintergründen der in Nr. Ü3 des Kantonsratsbeschlusses zur dauerhaften Stabilisierung des Staatshaushalts (Sparpaket II) vom 6./7. Juni 2012 festgelegten Übergangsmassnahme «Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung».

Die Regierung antwortet wie folgt:

Gemäss dem Aufgaben- und Finanzplan 2013–2015 – vom Kantonsrat genehmigt am 21. Februar 2012 (ABI 2012, 769) – wies die laufende Rechnung des Staatshaushalts für die Planjahre 2013 bis 2015 Defizite von jährlich rund 270 bis 300 Mio. Franken aus. Aus diesem Grund beauftragte der Kantonsrat die Regierung, ein Sparpaket II vorzulegen, welches bis ins Jahr 2015 eine Sparwirkung von mindestens 200 Mio. Franken vorsieht. In diesem Zusammenhang wurde dem Kantonsrat zusammen mit verschiedenen alternativen Sparvorschlägen die Übergangsmassnahme Ü3 unterbreitet, die nebst Einsparungen im Sachaufwand der Fachhochschule St.Gallen (FHS) und der Hochschule Rapperswil (HSR) die Massnahme «Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung» beinhaltete. In der Junisession 2012 hat der Kantonsrat das Sparpaket II beraten. Bei der Übergangsmassnahme Ü3 beantragte die SPG-Fraktion, auf die Teilmassnahme «Zusätzliche Ferienwoche zur Reduktion der Lektionenbuchhaltung» zu verzichten. Der Antrag wurde mit 27 Ja- zu 76-Nein Stimmen abgelehnt. Es darf somit davon ausgegangen werden, dass die Massnahme vom Kantonsrat abgewogen und nicht, wie in der Einfachen Anfrage formuliert, «durchgewinkt» wurde. Die Berufsfachschulen wurden in der Folge vom Bildungsdepartement beauftragt, eine zusätzliche Ferienwoche im zweiten Semester des Schuljahres 2012/13 einzuplanen. Den Zeitpunkt innerhalb des Semesters konnten die einzelnen Berufsfachschulen – auf ihre übrige Schuljahresplanung abgestimmt – selber festlegen.

Entgegen den Ausführungen in der Einfachen Anfrage ist die Regierung der Ansicht, sich für die Qualität der Berufsbildung im Kanton St.Gallen in der Vergangenheit wie auch unter den heutigen, sich ändernden Rahmenbedingungen stets eingesetzt zu haben bzw. einzusetzen. Es darf darauf hingewiesen werden, dass die duale Berufsbildung des Kantons St.Gallen im gesamtschweizerischen Vergleich hinsichtlich verschiedenster Quervergleiche, wie z.B. der Übertrittsquote in die Berufsbildung oder die Ausbildungsbeteiligung der Lehrbetriebe, einen Spitzenplatz einnimmt.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Der Kanton St.Gallen hat mit den zuständigen Bundesbehörden die Frage nicht diskutiert, ob der Berufsfachschulunterricht aus rein finanziellen Gründen und Überlegungen gekürzt werden darf. Dies ist weder nötig noch angezeigt. Nach Art. 22 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes (SR 412.10; abgekürzt BBG) haben die Kantone, in denen Bildung in beruflicher Praxis erfolgt, für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulen zu sorgen. Der obligatorische Unterricht hat unentgeltlich zu erfolgen (Art. 22 Abs. 2 BBG). Nach Einschätzung der Regierung sind die Angebote dann bedarfsgerecht im erwähnten Sinn, wenn sie zum jeweils angestrebten Abschluss führen (z.B. eidg. Fähigkeitszeugnis oder eidg. Berufsattest). Die einzelnen Lernenden

sind von der besagten Massnahme mit einem bis höchstens zwei ausfallenden Schultagen betroffen. Die Regierung geht nicht davon aus, dass der Ausbildungserfolg der Lernenden mit dieser einmaligen bzw. auf das Schuljahr 2012/2013 beschränkten Kürzung des Unterrichts gefährdet wird.

2. Nach Art. 52 f. BBG leistet der Bund zur Finanzierung der Aufgaben der Kantone im Zusammenhang mit der Berufsbildung sogenannte Pauschalbeiträge. Diese werden zur Hauptsache nach der Anzahl Personen bemessen, die sich in der beruflichen Grundbildung befinden, decken indessen den Beitrag des Bundes an alle vom Bund mitfinanzierten Bereiche ab, wie z.B. die Vorbereitung auf die Berufsbildung, die Berufsfachschulen, die überbetrieblichen Kurse, die Höhere Berufsbildung oder die berufsorientierte Weiterbildung. Wie die Gelder auf die Einzelaufgaben verteilt werden, ist Sache der Kantone (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 6. September 2000 zu einem neuen Bundesgesetz über die Berufsbildung [Berufsbildungsgesetz, BBG], BBl 2000, 5686 ff., 5761). Der Bund hat die Möglichkeit, Beiträge zu kürzen oder zu verweigern, wenn die Kantone ihre im BBG verankerten Aufgaben und Pflichten in erheblicher Weise vernachlässigen oder verletzen (Art. 58 BBG). Die Regierung hat keinen Anlass, anzunehmen, dass die geringfügige Reduktion der Beschuldungsdauer eine Verletzung der Aufgaben und Pflichten im erwähnten Sinn darstellt.
3. Das Schulgeld für ausserkantonale Lernende wird in Form einer Pauschale ausgerichtet, die sich aus dem Durchschnitt der Beschulungskosten über alle Berufe hinweg bemisst, mithin unabhängig von der spezifischen Unterrichtsdauer eines Berufes ist. Mit anderen Worten werden die Kosten für die Vermittlung der schulischen Bildung bzw. das Erreichen des Bildungsziels gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben abgegolten. Die Regierung geht nicht davon aus, dass das Erreichen der Bildungsziele in den einzelnen Berufen aufgrund der – über die ganze Lehrzeit bemessen – geringfügigen Kürzung der Unterrichtsdauer in Frage gestellt wird.

Der Kanton St.Gallen ist zwar der Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV) vom 22. Juni 2006 nicht beigetreten und praktiziert bezüglich der Tarife eine eigenständige Lösung. Hingegen wendet er die tarifunabhängigen Grundsätze der BFSV an. Nach Art. 3 BFSV haben die Standortkantone den Lernenden die gleiche Rechtsstellung wie den eigenen Lernenden zu gewähren. Dies ist mit der Übergangsmassnahme Ü3 nicht in Frage gestellt. Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass sich ausserkantonale Lernende auch bezüglich genereller Ferien- und Feiertagsregelungen, die zwischen den Kantonen variieren können, nach den Regelungen der Standortkantone auszurichten haben. In diesem Sinn hat auch der Kanton St.Gallen für Lernende, die er zur Beschulung anderen Kantonen zuweist, die Ferien- und Feiertagsregelungen dieser Kantone zu respektieren. Dies gilt beispielsweise für Lernende, die im Kanton Zürich beschult werden, der seit vielen Jahren eine Unterrichtswoche pro Jahr weniger anbietet als der Kanton St.Gallen, ohne dass der Ausbildungserfolg der im Kanton Zürich beschulten Lernenden dadurch in Frage gestellt wäre. Nach Beurteilung der Regierung zieht somit die Kürzung der Unterrichtsdauer aus der Übergangsmassnahme Ü3 keinen Anspruch auf Kürzung des Schulgeldes nach sich.

4. Die Regierung hat dem Kantonsrat auf Basis der mit dem Sparpaket II verbundenen Vorgaben einen Massnahmenkatalog mit einer möglichst ausgewogenen Opfersymmetrie zwischen den einzelnen Leistungsbereichen vorgelegt. Es lag am Kantonsrat, die einzelnen Massnahmen zu beurteilen und bei Zustimmung auch die Verantwortung für die Massnahmen zu übernehmen. Die Regierung geht nicht davon aus, dass der Berufsbildung aus der Übergangsmassnahme Ü3 ein nachhaltiger Imageverlust erwachsen wird.
5. Bei der Massnahme Ü3 handelt es sich bezüglich der zusätzlichen Ferienwoche einerseits um eine einmalige Massnahme, andererseits wurde diese dem Kantonsrat nicht aus pädagogi-

schen, sondern aus finanziellen Gründen unterbreitet. Aus diesem Grund kann weder von einem Erfolg noch von einem Misserfolg der Massnahme gesprochen werden. Die Massnahme ist vielmehr im Hinblick auf das finanzielle Ergebnis zu prüfen. Diesbezüglich wird die Schuld des Kantons St.Gallen aufgrund der angefallenen Lektionenguthaben, für welche in den kommenden Jahren aufzukommen ist, zu rund einem Drittel (2,9 Mio. Franken) abgebaut werden.

6. In Bereich der Volksschule gelten im Vergleich zu den Berufsfachschulen andere gesetzliche Grundlagen und Entscheidungswege. In der Volksschule betragen die Ferien nach Art. 18 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1; abgekürzt VSG) gesamthaft 13 Wochen, wovon der Erziehungsrat 12 Wochen und der Schulrat eine Woche bestimmt. Die Gemeinden haben deshalb keinen Ermessensspielraum, zusätzliche Ferien zu gewähren und würden bei entsprechender Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen aufsichtsrechtlich zur Rechenschaft gezogen. Dass sich dieser Sachverhalt nicht mit der zusätzlichen Ferienwoche der Berufsfachschulen vergleichen lässt, geht darauf zurück, dass der Entscheid für letztere nicht von den Schulen selbst, sondern mit der Massnahme Ü3 vom Kantonsrat beschlossen wurde.
7. Die Massnahmen des Sparpaketes II sind dem Kantonsrat bekannt. Ebenfalls bekannt ist dem Kantonsrat, dass die Regierung beauftragt ist, ein weiteres Entlastungsprogramm mit einer umfassenden Leistungsüberprüfung auszuarbeiten. Den diesbezüglichen Ergebnissen kann mit Beantwortung des vorliegenden Vorstosses nicht vorgegriffen werden.